

Gesetzliche Unfallversicherung

Bespiele für Beweisfragen im Rahmen eines Beweisbeschlusses

I. Feststellung / Entschädigung Arbeitsunfall

1. Welche Gesundheitsbeeinträchtigungen liegen bzw. lagen bei d. Kl. Auf Ihrem Fachgebiet vor?
2. Welche dieser Gesundheitsbeeinträchtigungen sind durch das Unfallereignis aus medizinischer Sicht verursacht worden?
 - a. Ist das Unfallereignis mit hinreichender Wahrscheinlichkeit als alleinige Ursache für die von Ihnen festgestellten Gesundheitsbeeinträchtigungen anzusehen?
Falls ja: Weshalb?
 - b. Hat das Unfallereignis Im Zusammenwirken mit anderen Ursachen die von ihnen festgestellten Gesundheitsbeeinträchtigungen hervorgerufen.
Falls ja: welche anderen Ursachen haben bei der Entstehung mitgewirkt? In welchem Verhältnis stehen die jeweiligen Verursachungsbeiträge?
 - c. Hat das Unfallereignis bereits vor dem Unfall vorhanden gewesene unfallunabhängige Gesundheitsbeeinträchtigungen verschlimmert?
Falls ja: in welcher Weise und mit welchem Ergebnis?
 - d. Während die von ihnen festgestellten Gesundheitsbeeinträchtigungen nach menschlichem Ermessen auch ohne den Unfall als besonderen Anlass bei jeder anderen nicht zu vermeidenden Gelegenheit zum Ausbruch gekommen?
3. Welche der von ihnen festgestellten Gesundheitsbeeinträchtigungen des Klägers sind mit an Sicherheit grenzender oder aber jedenfalls überwiegender Wahrscheinlichkeit unfallunabhängiger Natur?
4. Wie hoch schätzen Sie den Grad, der durch die Unfallfolgen verursachten Minderung der Erwerbsfähigkeit auf dem Gesamtgebiet des Erwerbslebens für die Zeit ab dem Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit, gegebenenfalls nach Zeiträumen gestaffelt auf ihrem Fachgebiet ein?
5. Handelt es sich bei den unfallbedingten Gesundheitsbeeinträchtigungen um einen Dauerzustand oder wird eine Nachuntersuchung empfohlen, gegebenenfalls nach welchem Zeitraum?
6. Aufgrund welcher Erwägungen weicht das Ergebnis ihres Gutachtens gegebenenfalls von den zuvor seitens der Beklagten sowie seitens des Sozialgerichts eingeholten früheren Gutachten und ärztlichen Stellungnahmen ab?
7. Wird die Begutachtung auf einem anderen ärztlichen Fachgebiet für erforderlich gehalten? Falls ja: auf welchem Fachgebiet und aus welchen Gründen?

II. Psychische Unfallfolgen

Das Berufungsgericht bittet sie, den Kläger zu untersuchen und sodann folgende Beweisfragen zu beantworten:

1. Welche Gesundheitsstörungen auf neurologisch-psychiatrischen Gebiet haben sie beim Kläger festgestellt und welche die Diagnosen stellen sie nach den üblichen Diagnosesystemen (ICD 10 oder DSM 4)?
Handelt es sich um bewusstseinsferne, vom Willen nicht beherrschbare Störungen oder willentlich gesteuerte, bewusstseinsnahe Störungen/psychische Reaktionen?
2. Sind die unter 1. festgestellten Gesundheitsstörungen auf neurologisch-psychiatrischen Gebiet mit Wahrscheinlichkeit, das heißt mit überwiegenden medizinischen Gründen durch den Arbeitsunfall vom... und/oder seine organischen Folgen wesentlich (mit)verursacht.
 - Im Sinne der Entstehung.
 - bzw. im Sinne der Verschlimmerung soweit ein Leiden vor bestanden hat?

Dazu folgende detaillierte Fragestellungen:

- a. Bestand bei dem Kläger schon vor dem Unfall eine Anlage psychischen Reaktionen? War diese Anlage latent oder hat sie sich bereits in bestimmten Symptomen manifestiert?
- b. War die Anlage so ausgeprägt bzw. so leicht ansprechbar, dass es nach menschlichem Ermessen auch bei jedem anderen alltäglich vorkommenden unvermeidbaren äußeren Anlass/Erlebnis oder sogar ohne jeden äußeren Anlass zu etwa derselben Zeit zu denselben psychischen Erscheinungen und Reaktionen hätte kommen können. Oder waren das Unfallgeschehen und/oder seinen organischen Folgen für die psychische Reaktion des Klägers ihrer Eigenart und Stärke nach unersetzlich d.h. nicht mit anderen, alltäglich vorkommenden Ereignissen austauschbar.
3. Falls sie annehmen, dass im Anschluss an den Arbeitsunfall formen psychische Störungen aufgetreten sind und der Unfall diese mit Wahrscheinlichkeit (mit) verursacht hat:

Haben die Einwirkungen des Unfalls und/oder seiner körperlichen Folgen auf die Psyche des Klägers nur einen vorübergehenden Einfluss gehabt oder waren sie ursächlich auch für den gesamten weiteren Verlauf oder haben diesen unterhalten? Oder hat der Kläger zu einem bestimmten Zeitpunkt den Zustand wieder erreicht, wie er schon vor dem Unfall bestand? Gegebenenfalls ab wann ist davon auszugehen?
4. In welchem Grad ist die Erwerbsfähigkeit des Klägers auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt seitdem durch die unter 2./3. festgestellten Unfallfolgen bzw. den unfallbedingten Verschlimmerungsanteil gemindert?

Der MdE-Vorschlag soll unter vergleichender Heranziehung allgemeiner, unfallmedizinischer Erfahrungswerte näher begründet werden. Auf die anliegende Tabelle MdE-Werte in Kopie wird hingewiesen (z.B. Schönberger et al, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 9. Auflage 2016).
5. Welche weiteren Folgen des Arbeitsunfalls vom Bestehen beim Kläger auf anderen Fachgebieten?
6. Mit welcher MdE auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sind diese Unfallfolgen ab dem... zu bewerten?

Schließen Sie sich insoweit der Bewertung der Fachkollegen an?
7. Mit welcher MdE bewerten sie alle Unfallfolgen? (Gesamt-MdE)
8. Für welchen Zeitraum im Anschluss an den Arbeitsunfall vom war der Kläger in seinem Beruf als ... wegen der Unfallfolgen insgesamt arbeitsunfähig?

III. Feststellung/Entschädigung Berufskrankheit

(nach Tod des Versicherten am Beispiel der BK 1103, 4109 Anl. zur BKV)

1. Welche Gesundheitsstörungen lagen beim verstorbenen Ehemann der Klägerin vor?
2. Welche der zu 1. festgestellten Erkrankungen ist mit Wahrscheinlichkeit durch die Einwirkung von Baustoffen während der Tätigkeit des Klägers als ... durch die Einwirkung von Chrom und/oder Nickel verursacht worden?
3. Gibt es nach dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand Erkenntnisse darüber, welche Mindestdosis des Noxen Chrom erforderlich ist, um im Sinne der naturwissenschaftlichen Kausalität bei einem Menschen eine Lungenkrebserkrankung zu erzeugen? Kann der Stoff Chrom nicht hinweggedacht werden, ohne dass die Lungenkrebserkrankung des verstorbenen Ehemanns der Klägerin entfielen?
4. Gibt es nach dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand Erkenntnisse darüber, welche Mindestdosis von dem Noxen Nickel erforderlich ist, um im Sinne der naturwissenschaftlichen Kausalität bei einem Menschen eine Lungenkrebserkrankung zu erzeugen, kann der Stoff Nickel nicht hinweggedacht werden, ohne dass die Lungenkrebserkrankung des verstorbenen Ehemannes der Klägerin entfielen?
5. Können Sie unter Zugrundelegung des aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstandes vorliegend beurteilen, ob einer der oben genannten Noxine isoliert betrachtet beim verstorbenen Ehemann der Klägerin im Sinne einer naturwissenschaftlichen Kausalität den Lungenkrebs verursacht hat?
6. *Bejahendenfalls:* ist es möglich, den konkreten Verursachungsanteil an der Erkrankung des verstorbenen Ehemanns der Klägerin mitzuteilen?
7. Gibt es nach dem aktuellen Erkenntnisstand Erkenntnisse darüber, ob die Einwirkungen in Form von Chromat und Nickel gemeinsam durch gegenseitiges Verstärken oder aufgrund der Zusammenwirkung

den Lungenkrebs des verstorbenen Ehemanns der Klägerin im naturwissenschaftlich-philosophischen Sinne verursacht haben?

8. *Bejahendenfalls*: Wie hoch ist der Verursachungsanteil der genannten Einwirkungen aufgrund dieses Zusammenwirkens für den Eintritt der Lungenerkrankung?
9. *Im Falle sich gegenseitig verstärkenden Wirkungen*: Wie kann der jeweils durch das Zusammenwirken mit einem der anderen Stoffe als Ursache in Betracht kommende Stoff nicht hinweggedacht werden, ohne dass der Erfolg entfielen?
10. Welche konkurrierenden Faktoren für die Lungenkrebserkrankung können Sie den Akten entnehmen? War insbesondere der Zigarettenkonsum ausreichend, um beim verstorbenen Ehemann der Klägerin die Erkrankung zu verursachen.
11. *Bejahendenfalls*: Welches Maß an Teilursächlichkeit kommt dem Zigarettenkonsum hierbei zu. War er eine oder sogar die allein wesentliche Teilursache?
12. Welcher Grad der MdE wurde ab wann bis zu seinem Tod durch die ggf. anzunehmenden Folgen einer BK bedingt?
13. Was ist kritisch zu den bisher im Verwaltungs- bzw. Gerichtsverfahren eingeholten Gutachten zu sagen?